

617 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXX, mit dem das Verwaltungsstrafgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Verwaltungsstrafgesetz, BGBl. Nr. 172/1950, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 299/1984, wird wie folgt geändert:

Nach § 49 wird folgender § 49 a eingefügt:

„Anonymverfügung

§ 49 a. (1) Die Behörde kann durch Verordnung zur Verfahrensbeschleunigung einzelne Tatbestände von Verwaltungsübertretungen bestimmen, für die sie durch Anonymverfügung eine unter Bedachtnahme auf § 19 Abs. 1 im vorhinein festgesetzte Geldstrafe bis zu 1 000 S vorschreiben darf.

(2) Hat die Behörde durch Verordnung gemäß Abs. 1 eine Geldstrafe im vorhinein festgesetzt, so kann sie von der Ausforschung des unbekanntes Täters (§ 34) vorerst Abstand nehmen und die Geldstrafe ohne Festsetzung einer Ersatzstrafe durch Anonymverfügung vorschreiben, wenn

1. die Anzeige auf der dienstlichen Wahrnehmung eines Organes der öffentlichen Aufsicht beruht und
2. sowohl das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient, als auch die nachteiligen Folgen, welche die Tat sonst nach sich gezogen hat, keine Bedachtnahme auf die Person des Täters erfordern.

(3) In der Anonymverfügung müssen angegeben sein:

1. die Behörde, die sie erläßt;
2. die Tat, die als erwiesen angenommen ist, ferner die Zeit und der Ort ihrer Begehung;

3. die Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist;
4. die verhängte Strafe und die angewendete Gesetzesbestimmung;
5. die Belehrung über die im Abs. 6 getroffene Regelung.

(4) Der Anonymverfügung ist ein zur postalischen Einzahlung des Strafbetrages geeigneter Beleg beizugeben. § 50 Abs. 5 gilt sinngemäß.

(5) Die Anonymverfügung ist einer Person zuzustellen, von der die Behörde mit Grund annehmen kann, daß sie oder ein für sie gemäß § 9 verantwortliches Organ den Täter kennt oder leicht feststellen kann.

(6) Die Anonymverfügung ist keine Verfolgungshandlung. Gegen sie ist kein Rechtsmittel zulässig. Sie wird gegenstandslos, wenn nicht binnen vier Wochen nach Ausfertigung die Einzahlung des Strafbetrages mittels Beleges (Abs. 4) erfolgt. Ist die Anonymverfügung gegenstandslos geworden, so hat die Behörde gemäß § 34 vorzugehen.

(7) Wird der Strafbetrag mittels Beleges (Abs. 4) fristgerecht bezahlt, so hat die Behörde von der Ausforschung des unbekanntes Täters endgültig Abstand zu nehmen und jede Verfolgungshandlung zu unterlassen.

(8) Die Anonymverfügung darf weder in amtlichen Auskünften erwähnt, noch bei der Strafbesimmung im Verwaltungsstrafverfahren berücksichtigt werden. Jede über Abs. 5 und 6 hinausgehende Verknüpfung von Daten mit jenen einer Anonymverfügung im automationsunterstützten Datenverkehr ist unzulässig. Die Daten einer solchen Anonymverfügung sind spätestens sechs Monate nach dem Zeitpunkt, in dem sie gegenstandslos geworden oder die Einzahlung des Strafbetrages erfolgt ist, physisch zu löschen.

2

617 der Beilagen

(9) Wird der Strafbetrag nach Ablauf der im Abs. 6 bezeichneten Frist oder nicht mittels Beleges (Abs. 4) bezahlt, und weist der Beschuldigte die Zahlung im Zuge des Verwaltungsstrafverfahrens nach, so ist der Strafbetrag,

1. sofern das Verfahren eingestellt (§ 45) oder eine Ermahnung erteilt wurde (§ 21), zurückzuzahlen,
2. andernfalls auf die verhängte Geldstrafe, auf die Kosten des Strafverfahrens (§ 64) und des

Strafvollzuges (§ 67) sowie auf allfällige Barauslagen (§ 64 Abs. 3) anzurechnen.“

Artikel II

- (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit XXXXXX in Kraft.
- (2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

VORBLATT

Problem:

Die in den letzten Jahren enorm gestiegene Anzahl von Verwaltungsstrafverfahren, insbesondere im Bereich des Verkehrswesens, und der Aufwand für die Ermittlung der Täter (Lenkererhebungen) haben zu einer Belastung der Verwaltungsstrafbehörden geführt, der dringend abzuwenden ist.

Ziel:

Es soll daher eine verfahrensrechtliche Vereinfachung geschaffen werden, die dennoch den rechtsstaatlichen Anforderungen entspricht.

Inhalt:

Einführung sogenannter „Anonymverfügungen“, die keine Ausforschung des Täters voraussetzen.

Alternativen:

Beibehaltung der geltenden Rechtslage mit ihren negativen Konsequenzen im Hinblick auf den Verwaltungsaufwand.

Kosten:

Keine; vielmehr ist mit einer — im einzelnen nicht bezifferbaren — Kostenersparnis als Folge der in Aussicht genommenen Regelung zu rechnen.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Die in den letzten Jahren stark gestiegene Zahl von Verwaltungsstrafsachen, bedingt insbesondere durch den Anstieg von Verkehrsdelikten, hat zu einer Überlastung der Verwaltungsstrafbehörden geführt. Es erweist sich als erforderlich, die bis an die Grenze ihrer Leistungsfähigkeit belasteten Verwaltungsstrafbehörden zu entlasten. Hiezu wird eine verfahrensrechtliche Lösung angestrebt, die die Bagatellfälle tatsächlich als solche behandelt, ohne mit rechtsstaatlichen Forderungen in Konflikt zu geraten.

Die zu treffende Lösung muß — abgestellt auf den hauptbetroffenen Bereich des Verkehrsrechts — folgenden Forderungen gerecht werden:

- Wegfall der Lenkererhebungen
- Wegfall der Vormerkungen
- Festsetzung eines Deliktekataloges durch Verordnung auf der Grundlage einer § 47 Abs. 2 VStG nachgebildeten Ermächtigung
- Verwendbarkeit von Anzeigen auch gegen unbekannte Lenker, die Kraftfahrzeuge von juristischen Personen gelenkt haben
- zentrale Verarbeitung an einer Dienststelle
- Überprüfung der Einzahlung in gleicher Weise, wie dies bei den bargeldlosen Organstrafmandaten erfolgt.

Die im Entwurf vorgesehene Anonymverfügung trägt diesen Forderungen Rechnung und soll insbesondere folgende Vorgangsweise ermöglichen:

Ein Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes erstattet Anzeige gegen einen „unbekannten Lenker“ nach dem Kennzeichen des von ihm benutzten Kraftfahrzeuges. Es handelt sich um eine Verwaltungsübertretung, die in dem durch Verordnung festgesetzten Deliktekatalog enthalten ist, so daß durch Anonymverfügung eine im vorhinein festgesetzte Geldstrafe vorgeschrieben werden darf. Die Anonymverfügung wird ausgefertigt und an den Zulassungsbesitzer adressiert; Teil der Anonymverfügung ist ein abtrennbarer Erlagschein.

Die Anonymverfügung wird von einer zentralen Verwaltungseinheit kurtiert und dem Zulassungsbesitzer ohne Zustellnachweis zugestellt. Die Einzahlung erfolgt mittels des abtrennbaren Erlagscheines. Erst wenn innerhalb der vorgesehenen

vierwöchigen Frist ab Ausfertigung keine Einzahlung erfolgt, ist — so wie bisher — eine Lenkererhebung durchzuführen und sodann das Strafverfahren gegen den ausgeforschten Lenker einzuleiten.

Kompetenzrechtlich stützt sich der vorliegende Entwurf auf Art. 11 Abs. 2 B-VG.

II. Besonderer Teil

Der Abs. 1 des § 49 a enthält eine dem § 47 Abs. 2 VStG nachgebildete Verordnungsermächtigung: Im Interesse der Verfahrensbeschleunigung darf die Behörde im Verordnungswege — allenfalls auch in Verbindung mit einer Verordnung gemäß § 47 Abs. 2 VStG — für im einzelnen zu bestimmende Verwaltungsübertretungen eine Geldstrafe bis maximal 1 000 S im vorhinein festsetzen. Solche Geldstrafen können durch Anonymverfügung vorgeschrieben werden. Es wird hier — und auch im Einleitungssatz des Abs. 2 — bewußt der Begriff „vorschreiben“ und nicht etwa „verhängen“ oder ähnliches verwendet, um unmißverständlich zum Ausdruck zu bringen, daß die Anonymverfügung kein Bescheid im rechtlichen Sinne und vor allem im Sinne der Judikatur der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts ist.

Der Abs. 2 umschreibt die Voraussetzungen, unter denen die Behörde eine Anonymverfügung erlassen kann. Voraussetzung ist zunächst, daß die Behörde eine Verordnung gemäß Abs. 1 erlassen hat. Die Anonymverfügung setzt ferner voraus, daß die Verwaltungsübertretung von einem Organ der öffentlichen Aufsicht aufgrund seiner dienstlichen Wahrnehmung angezeigt worden ist und aufgrund der Art der Verwaltungsübertretung darauf verzichtet werden kann, auf den Schuldaspekt Bedacht zu nehmen. Die Verwendung des Wortes „kann“ bedeutet, daß die Behörde auch bei Zutreffen der im Gesetz genannten Voraussetzungen nicht zur Erlassung einer Anonymverfügung verpflichtet ist. Es besteht also kein Rechtsanspruch des Bürgers auf Erlassung einer Anonymverfügung.

Die Absätze 3 und 4 enthalten die näheren Regelungen über die Form der Anonymverfügung. Zu Abs. 4 ist festzuhalten, daß § 18 Abs. 4 letzter Satz AVG aufgrund des § 24 VStG auch für Anonym-

verfügungen unter Verwendung automationsunterstützter Datenverarbeitung gilt und diese daher weder einer Unterschrift noch einer Beglaubigung bedürfen.

Im Abs. 5 ist geregelt, an wen die Anonymverfügung zu richten ist. Sie kann sowohl einer natürlichen als auch einer juristischen Person zugestellt werden. Voraussetzung dafür ist lediglich, daß für die Behörde Grund zur Annahme bestehen muß, daß die Person, an die die Zustellung ergeht, den Täter kennt oder leicht feststellen kann; dadurch wird nicht ausgeschlossen, daß die Anonymverfügung tatsächlich an die Person gerichtet wird, die der Täter ist. Bei juristischen Personen muß sich diese Vermutung auf das verantwortliche Organ im Sinne des § 9 VStG beziehen. Eine derartige Annahme wird regelmäßig dann gerechtfertigt sein, wenn es sich um eine mit einem Kraftfahrzeug begangene Verwaltungsübertretung handelt, da mit Hilfe des Kennzeichens der Zulassungsbesitzer festgestellt werden kann, dem seinerseits aufgrund des Kraftfahrzeuggesetzes Kenntnis darüber zukommen muß, wem er das Kraftfahrzeug zu einem bestimmten Zeitpunkt zur Verfügung gestellt hat. In diesen Fällen, die zweifellos den Hauptfall für die Verhängung von Anonymverfügungen bilden werden, erfolgt somit die Zustellung an den Zulassungsbesitzer des Kraftfahrzeuges.

In den Absätzen 6 und 7 werden die Rechtsfolgen, die mit einer Anonymverfügung verbunden sind, umschrieben. Zunächst ist es wesentlich hervorzuheben, daß die Anonymverfügung keine Verfolgungshandlung darstellt und gegen sie kein Rechtsmittel zulässig ist. Erfolgt innerhalb von vier Wochen nach Ausfertigung der Anonymverfügung keine Einzahlung des Strafbetrages, so hat die Behörde nunmehr den Täter auszuforschen. Das Anknüpfen an den Zeitpunkt der Ausfertigung

erscheint aus verwaltungsökonomischen Erwägungen und im Hinblick auf den Umstand, daß die Anonymverfügung keine bescheidmäßige Bestrafung darstellt, gerechtfertigt. Im übrigen geht der Entwurf davon aus, daß im Falle der fristgerechten Einzahlung des Strafbetrages auf die Ausforschung des Täters verzichtet werden kann und — da ein Täter auch nicht bekannt ist — Vormerkungen zu unterbleiben haben.

Der erste Satz des Abs. 8 soll zunächst einerseits dem Umstand Rechnung tragen, daß die Anonymverfügung keine bescheidmäßige Bestrafung darstellt, und andererseits die tatsächliche „Anonymität“ dieses — praktisch nur als Zahlungsaufforderung zu verstehenden — Rechtsinstituts gewährleisten. Die Zustellung der Anonymverfügung führt notwendigerweise dazu, daß diese zu einer bestimmten Person in Beziehung gesetzt wird. Für den Fall, daß die Anonymverfügung unter Einsatz automationsunterstützter Datenverarbeitung erstellt wird, erscheint es deshalb erforderlich, jede über die durch die Zustellung (Abs. 5) und allenfalls fristgerechte Bezahlung des Strafbetrages (Abs. 6) bedingte Datenverknüpfung hinausgehende Verknüpfung von Daten der Anonymverfügung mit sonstigen Daten, insbesondere mit solchen der Person, an die die Zustellung ergeht, für unzulässig zu erklären. Die im Abs. 8 dritter Satz vorgesehene Lösungsfrist von maximal sechs Monaten soll der Behörde einerseits die Beweisführung ermöglichen, daß eine Anonymverfügung tatsächlich ausgefertigt wurde, jedoch keine fristgerechte Bezahlung des Strafbetrages erfolgt ist, und andererseits die Berichtigung allfälliger Übermittlungsfehler im Zusammenhang mit der gemäß Abs. 5 und 6 bedingten Verknüpfung von Daten sicherstellen.

Die Regelung des Abs. 9 ist jener des § 50 Abs. 7 VStG nachgebildet.